

Vierte Verordnung zur Änderung der Parkgebühren-Ordnung

Vom 1. August 2006

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Parkgebühren-Ordnung vom 28. Juli 1986 (GVBl. S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 18. Januar 2005 (GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für das Parken im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten werden Gebühren erhoben. Die Gebühr ist nach dem Wert festzusetzen, den der Parkraum für die Benutzerinnen und Benutzer nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen hat. Dabei ist die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten. Die Gebühren betragen

- a) in Gebieten mit hoher Nutzungsdichte und typischem Mischparken von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Besuchern und Gewerbetreibenden 0,25 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere drei Minuten,
- b) in zentralen Lagen mit hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie ausreichender Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 0,50 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere eineinhalb Minuten,
- c) in zentralen Geschäftsgebieten mit besonders hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferan-

ten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie guter Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln 0,75 € für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 € je angefangene weitere Minute.

(2) Soweit die Bezirke elektronische Parkmanagementsysteme betreiben, kann für die Teilnehmer an diesem Verfahren das Zeitintervall für die Gebührenerhebung auf Minutenschritte festgelegt werden. In diesem Fall beträgt die Gebühr je angefangene Minute ein fünfzehntel des sich nach Absatz 1 für die erste viertel Stunde ergebenden Betrages. Die sich aus der gesamten Parkdauer ergebende Gebühr ist auf volle Cent-Beträge abzurunden.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsvorschrift

Die Gebührenhöhe von 0,75 €, 0,50 € oder 0,25 € je angefangene viertel Stunde im Regelungsbereich straßenverkehrsbehördlich angeordneter Parkuhren und Parkscheinautomaten gilt bis zur Umrüstung des jeweiligen Geräts auf eine Gebührenerhebung gemäß § 1 fort, längstens für ein Jahr nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. August 2006

Der Senat von Berlin

Harald Wolf

Bürgermeister

Ingeborg Junge-Reyer

Senatorin für Stadtentwicklung